

Verwaltungskostensätze 2026 der KV Nordrhein gemäß § 13 Abs. 2a) der Satzung der KV Nordrhein

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 14.11.2025 Folgendes beschlossen:

Zur Deckung der Verwaltungskosten des Geschäftsjahres 2026 von EUR 177.583.000, die nicht durch Einnahmen bzw. durch Auflösung von Rückstellungen oder Entnahme aus dem Vermögen gedeckt werden, wird ein Verwaltungskostensatz gemäß § 13 Abs. 2a) der Satzung in Höhe von **unverändert 2,8 %** aller über die KV Nordrhein abgerechneten Beträge festgelegt. Mitglieder, die ihre Abrechnung konventionell (nicht IT-unterstützt) vornehmen, zahlen **unverändert 3,5 %**.

Der besondere Aufwand für Terminservicestellen, der insbesondere zur Honorierung mit Einzelleistungsvergütung führt, wird anteilig dadurch finanziert, dass gemäß § 13 Abs. 2a) S. 5 der Satzung ein besonderer Verwaltungskostensatz auf EGV-Abrechnungen in Höhe von **unverändert 0,034 %** festgesetzt wird.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 14.11.2025

gez.

Dr. med. Jens Wasserberg

Vorsitzender der Vertreterversammlung

gez.

Dr. med. Frank Bergmann

Vorstandsvorsitzender